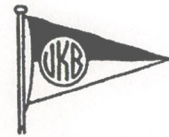


Verein für Kanusport Bremen e.V.

Satzung



Satzung des Vereins für Kanusport Bremen e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Verein für Kanusport Bremen e.V.“

- Kurzform VKB -, wurde am 28.05.1956 gegründet und hat seinen Sitz in Bremen.

Die Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Bremen erfolgte am 20. August 1956. Die Gemeinnützigkeit wurde dem Verein vom Finanzamt Bremen erstmals am 24. September 1956 bestätigt.

Der Verein führt den oben abgebildeten Stander. Die Vereinsfarben sind schwarz/weiß.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein hat die Aufgabe, die Körperertüchtigung, den Gemeinsinn und die Gesunderhaltung durch planmäßige Pflege von Leibesübungen, insbesondere den Kanusport in allen seinen Arten ausschließlich und unmittelbar auf gemeinnütziger Basis zu fördern und die wassersportlichen Interessen seiner Mitglieder zu vertreten.

Der Verein trägt jugendfördernden Charakter und dient weder wirtschaftlichen, politischen noch religiösen Zwecken.

Alle Einnahmen oder etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden/ Ausschuß oder bei Auflösung/Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Es darf keine Person durch Vereinsausgaben begünstigt werden. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft kann erworben werden von jeder Person als:

- a) jugendliches aktives Mitglied
- b) erwachsenes aktives Mitglied
- c) förderndes Mitglied.

Jugendliche aktive Mitglieder sind Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

Erwachsene aktive Mitglieder sind Personen nach der Vollendung des 18. Lebensjahres.

Fördernde Mitglieder sind Personen, die den Bootssport nicht aktiv ausüben, jedoch dem Verein aus Interesse am Kanusport angehören wollen.

Ehrenmitglieder können für außerordentliche Verdienste um den Verein oder um den Kanusport ernannt werden. Ein Antrag dazu muß vom Vorstand der Jahreshauptversammlung zur Abstimmung vorgelegt werden. Ehrenmitglieder haben die Rechte eines erwachsenen aktiven Mitglieds, sind aber von allen Beitragszahlungen sowie Arbeits- und Bootshausdienst befreit.

Aktives Mitglied kann jeder werden, muß es aber sein oder die Mitgliedschaft beantragen, wenn er den Bootssport aktiv mit eigenem oder Vereinsboot im Rahmen des VKB ausübt.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich beim Vorstand zu stellen. Minderjährige benötigen das Einverständnis ihres gesetzlichen Vertreters.

Der Aufnahmeantrag ist mindestens zwei Wochen durch Aushang im Bootshaus zu veröffentlichen. Nach Ablauf dieser Frist entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit über die vorläufige Aufnahme. Für das vorläufige Mitglied gelten alle Rechte und Pflichten des § 7, mit Ausnahme des

§ 7 Abs. 4. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit über die endgültige Aufnahme.

Die Aufnahme kann von der Mitgliederversammlung ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

Wird die Aufnahme des vorläufigen Mitglieds von der Mitgliederversammlung abgelehnt, wird die Aufnahmegebühr sowie der anteilige Jahresbeitrag vom Monatsletzten des Monats an, in dem diese Ablehnung ausgesprochen wird, zurückerstattet.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt oder durch Ausschuß (siehe § 6).

Der freiwillige Austritt kann nur zum Ende des Kalenderjahres erfolgen und ist dem Vorstand mindestens drei Monate vorher schriftlich mitzuteilen. Gleiches gilt für Ummeldungen vom aktiven zum fördernden Mitglied.

Jugendliche aktiver Mitglieder werden nach Vollendung des 18. Lebensjahres als erwachsenes aktives Mitglied geführt, wenn nicht mindestens drei Monate vor Jahresende schriftlich die Ummeldung zum fördernden Mitglied beantragt ist.

Alle Verpflichtungen gegenüber dem Verein sollen bis zum Tage des Austrittes geregelt sein.

§ 6 Ausschuß

Der Ausschuß eines Mitgliedes kann erfolgen:

Durch Beschluß des Vorstandes, wenn das Mitglied mehr als sechs Monate seine Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat und der schriftlichen Aufforderung dazu nicht nachkommt.

Durch Beschluß der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit,

- a) wenn das Mitglied durch seine Handlung oder sein Betragen den Verein oder das Ansehen des Vereins schädigt,
- b) wenn das Mitglied gegen die Satzung, Bootshausordnung oder Vereinsbeschlüsse verstößt.

Gegen den Ausschuß kann schriftlich, innerhalb vier Wochen, Einspruch beim Landes-Kanu-Verband Bremen e.V. erhoben werden, der die Angelegenheit durch seinen Ehrenrat einspruchslos für beide Parteien endgültig entscheidet. Für den Fall eines Ausschlusses gelten die Bestimmungen des § 5 Abs. 4.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Satzung, die Bootshausordnung und die Vereinsbeschlüsse zu befolgen und die auf der Hauptversammlung beschlossenen, in § 8 aufgeführten Beiträge zu leisten, soweit nicht eine Ausnahme (siehe § 8 Abs. 6) befürwortet wird.

Jedem Mitglied stehen die Vereinseinrichtungen zur Verfügung. Für in die Vereinsanlagen eingebrachte Gegenstände der Mitglieder übernimmt der Verein, bei Schädigung oder Verlust, keine Haftung.

Nur aktive Mitglieder und Ehrenmitglieder haben Standerrecht und können Boote im Bootshaus des VKB lagern.

Erwachsene aktive Mitglieder, Ehrenmitglieder und der Jugendsprecher mit seinem Stellvertreter haben einfaches Stimmrecht.

Die Rechte und Pflichten eines Mitgliedes sind nicht übertragbar.

§ 8 Beiträge

Die Höhe der Aufnahmegebühren, der Jahresbeiträge, Bootsplatz-, Schrankgebühren, der evtl. Umlagen sowie die Verpflichtungen zu Bootshaus-/Arbeitsdienst, oder die bei Nichterfüllung dafür zu zahlenden Bußgelder, müssen nach den Bedürfnissen des Vereins auf der Jahreshauptversammlung für das laufende Jahr festgelegt werden.

Die Beitragsstufe der Mitglieder richtet sich nach dem Mitgliederstatus am 1. Januar des laufenden Jahres.

Neu aufgenommene Mitglieder zahlen anteilig den Jahresbeitrag vom Monatsersten ihres Eintrittstages an. Als Eintrittstag gilt das Datum auf dem Aufnahmeantrag.

Alle finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein sind Bringschulden und im ersten Viertel des laufenden Jahres, bzw. bei neu aufgenommenen Mitgliedern innerhalb von drei Monaten, zu zahlen.

Für später eingehende Zahlungen wird ein Zuschlag, die Höhe ist auf der Jahreshauptversammlung festzulegen, für den Verzug berechnet.

Auf schriftlichen Antrag kann der Vorstand einem Mitglied für das laufende Jahr, teilweise oder ganz, die Verpflichtungen dem Verein gegenüber erlassen.

§ 9 Der Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem geschäftsführenden Vorstand mit dem:

- 1. Vorsitzenden
- 2. Vorsitzenden
- Kassenwart
- Schriftwart

In den erweiterten Vorstand können gewählt werden:

Jugendwart
 Rennsportwart
 Wildwasserwart
 Wanderwart
 Frauen- und Mädelswart
 Bootshauswart
 Kantinenwart
 Fahrzeugwart
 Pressewart

Wählbar in den Vorstand sind alle aktiven Mitglieder nach Vollendung des 18. Lebensjahres, welche dem Verein mindestens ein Jahr ununterbrochen angehören.

Die Jugendlichen wählen einen Jugendsprecher, nicht älter als 18 Jahre, bei Wiederwahl höchstens bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres. Der Jugendsprecher ist auf Mitgliederversammlungen stimmberechtigt und hat auf Vorstandssitzungen eine beratende Stimme.

Für die Mitglieder des erweiterten Vorstandes kann ein Stellvertreter gewählt werden.

Scheidet im Laufe eines Jahres ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes aus, wird von einem anderen Vorstandsmitglied der vakante Posten übernommen.

Einer Person dürfen nicht mehr als zwei Ämter im Vorstand übertragen werden.

Der Vorstand wird für die Dauer eines Jahres gewählt und bleibt bis zur Neu- bzw. Wiederwahl im Amt.

Die Mitglieder des Vorstandes arbeiten ehrenamtlich für den Verein.

§ 10 Geschäftsbereich des Vorstandes

Der geschäftsführende Vorstand soll über bzw. für die genaue und schnelle Durchführung Vereinsangelegenheiten beraten, beschließen und sorgen.

Der geschäftsführende Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei der Mitglieder anwesend sind.

Ausgaben außerhalb des Haushaltsplanes, der Betrag ist auf der Jahreshauptversammlung festzulegen, kann der geschäftsführende Vorstand selbständig beschließen, wenn sie durch das Barvermögen des Vereins gedeckt sind.

Die Einladung zu einer Vorstandssitzung muß den Vorstandsmitgliedern mindestens eine Woche vorher bekanntgegeben werden. Im einzelnen sind die Aufgaben:

- I 1. Vorsitzender
 - a) Vertretung des Vereins nach Innen und Außen
 - b) Leitung der Sitzungen und Versammlungen
 - c) schriftliche Genehmigung der vom Kassenwart zu bezahlenden Rechnungen
- II 2. Vorsitzender
Unterstützung des 1. Vorsitzenden und Vertretung
- III Kassenwart
 - a) hat für die termingerechten Einnahmen und Ausgaben zu sorgen, sie vorzunehmen und zu buchen
 - b) dem Vorstand und den Kassenrevisoren jederzeit Einsicht in das Kassenwesen zu gestatten
 - c) Ausarbeitung des Haushaltsplanes
- IV Schriftwart
 - a) Führung der Versammlungsprotokolle
 - b) Erledigung der schriftlichen Arbeiten

Die Mitglieder des Vorstandes haben die Aufgabe, den geschäftsführenden Vorstand zu beraten, zu unterstützen und die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft durchzuführen.

§ 11 Versammlungen

Alle vorliegenden, nicht der Hauptversammlung vorbehaltenen Vereinsangelegenheiten, werden auf Mitgliederversammlungen beraten und beschlossen.

Die Einberufung einer Mitgliederversammlung muß mindestens zwei Wochen vorher mit der Tagesordnung schriftlich oder durch Aushang im Bootshaus erfolgen.

a) Im ersten Viertel des Geschäftsjahres muß die Jahreshauptversammlung abgehalten werden.

b) Eine außerordentliche Hauptversammlung wird einberufen, wenn der Vorstand es für notwendig befindet oder wenn sie von einem Drittel der Mitglieder, unter Angabe der Gründe, gefordert wird.

Tagesordnung der Jahreshauptversammlung:

- a) Verlesung des letzten HV-Protokolls
- b) Feststellung der Stimmberechtigten
- c) Bericht aller Vorstandsmitglieder über das abgelaufene Geschäftsjahr
- d) Bericht der Kassenrevisoren
- e) Entlastung des Vorstandes
- f) Satzungsänderungen
- g) Wahl des Vorstandes
- h) Wahl von zwei Kassenrevisoren
- i) Festlegung der im §8 Abs. 1, §8 Abs. 4 und §10 Abs. 4 aufgeführten Beiträge
- j) Vorlage und Verabschiedung des Haushaltsplanes
- k) Anträge und Verschiedenes

§ 12 Geschäftsordnung

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Jede satzungsgemäß einberufene Mitglieder- oder Hauptversammlung ist beschluß-fähig. Bei Abstimmungen oder Wahlen gilt die einfache Stimmenmehrheit, wenn die Satzung keine andere Regelung enthält.

Satzungsänderungen können nur auf einer Hauptversammlung beschlossen werden. Ein Antrag dazu muß mit der Tagesordnung bekannt-gegeben werden.

Anträge zu Satzungsänderungen müssen mit mindestens dreiviertel Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder angenommen werden.

Über alle Versammlungen und Sitzungen sind vom Schriftwart Protokolle zu führen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftwart zu unter-zeichnen sind.

§ 13 Auflösung

Der Verein kann aufgelöst werden, wenn ein Drittel der Mitglieder die Auflösung beantragt und eine Hauptversammlung mit neun Zehntel Stimmenmehrheit sie beschließt.

Bei Auflösung des Vereins werden mit dem vorhandenen Vermögen zunächst die Verbindlichkeiten des Vereins gedeckt.

Das übrige Vermögen ist dem Landessportbund Bremen e.V. mit der Auflage zu übertragen, es für die in §2 dieser Satzung festgelegten Zwecke zu verwenden. Das gleiche gilt bei Wegfall seines bisherigen Zweckes.

Zur Durchführung des §13 muß ein Treuhänder eingesetzt werden.

Beschlossen auf der Jahreshauptversammlung am 30. Januar 1971.

§9 Abs. 1 und §11 Abs. 5 wurden auf Beschluß der Jahreshauptversammlung vom 24.

Januar 1976, §2 Abs. 1, §2 Abs. 4, §3 Abs. 1, §5 Abs. 2 und 3, § 7 Abs. 4 und §13 Abs. 3 auf Beschluß der Jahreshauptversammlung vom 22. Februar 1980 geändert. §4 Abs. 2 und 4 wurden von der Jahreshauptversammlung am 19. Februar 1993 beschlossen.